

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Dortmund

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, den 21.08.2024, 10:30 Uhr,
im Amtsgericht Dortmund, Gerichtsplatz 1, Sitzungssaal 3.301**

das Wohnungseigentum in Dortmund-Innenstadt-West eingetragen im

Wohnungsgrundbuch von Dortmund, Blatt 20629

104,60 / 1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Dortmund, Flur 4, Flurstück 256, Hof- und Gebäudefläche,

Junggesellenstraße 15, Größe: 315 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im I. Obergeschoss -links- mit
2 Kellerräumen

-Nr. 4 des Aufteilungsplanes-

versteigert werden.

Laut Gutachten befindet sich die Wohnung im 1. Obergeschoss -links- eines unterkellerten, viergeschossigen Mehrfamilienhauses mit ausgebautem Dachgeschoss und nicht ausgebautem Trockenboden mit insgesamt 10 Wohneinheiten (Bj. ca. 1912). Die Wohnung verfügt laut Planunterlagen über eine Wohnfläche von ca. 81 m² und teilt sich auf in Flur, Abstellkammer, Küche, Speisekammer, Zimmer, Wohnzimmer, Schlafzimmer (inkl. Bad) und Loggia. Der Wohnung sind zwei Kellerräume zugeordnet. Eine Innenbesichtigung der Wohnung konnte nicht erfolgen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.04.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

158.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.